

## **Auszüge aus dem Urteil (Bundesfinanzhof, 1. Februar 2007, Az. V R 34/05**

---

2. Das FG hat zu Recht entschieden, dass die Klägerin, soweit sie bei der Behandlung von Vorschulkindern auf der Grundlage von § 35a SGB VIII nach Maßgabe entsprechender Leistungsvereinbarungen mit den örtlichen Leistungsträgern (Sozialämtern) tätig geworden ist, sich unmittelbar auf Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG berufen kann, weil sie Leistungen ausgeführt hat, die mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden sind und eine entsprechende Steuerbefreiung im UStG 1993 fehlt.

Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG lautet:

"Unbeschadet sonstiger Gemeinschaftsvorschriften befreien die Mitgliedstaaten unter den Bedingungen, die sie zur Gewährleistung einer korrekten und einfachen *Anwendung* der nachstehenden Befreiungen sowie zur Verhütung von Steuerhinterziehungen, Steuerumgehungen und etwaigen Missbräuchen festsetzen, von der Steuer:

---

g) die eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen, einschließlich derjenigen der Altenheime, durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen."

Das UStG hat diese Richtlinienbestimmung bisher lediglich dadurch umgesetzt, dass es die bereits bei Inkrafttreten der Richtlinie 77/388/EWG vorhandenen, teilweise bereits im UStG 1951 enthaltenen Steuerbefreiungstatbestände im Wesentlichen unverändert weitergeführt hat (vgl. bereits BFH-Urteil in BFHE 211, 543, BStB1 II 2006, 143). Die Leistungen der Klägerin fallen unter keine der hier in Betracht kommenden Steuerbefreiungen des UStG 1993.

Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 77/388/EWG genügt es, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sind, und zwar, dass

- es sich um Leistungen handelt, die mit der Fürsorge oder der sozialen Sicherheit verbunden sind, und
- diese Leistungen von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit im Wesentlichen sozialem Charakter anerkannt worden sind, erbracht werden (Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Mai 2005 Ra. C-498/03, Kingserest Associate Ltd., BFH/NV Beilage 2005, 310 Rz 34).

Soweit die Klägerin ihre Leistungen aufgrund entsprechender Vereinbarungen mit einem Träger der Sozialversicherung (vgl. SS 12, 27 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), dem Sozialamt, im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erbracht hat, sind diese Voraussetzungen erfüllt (ausführlich BFH-Urteil in BFHE 211, 543, BStB1 II 2006, 143).